

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205
E-Mail: info@wlav.de

**17.06.2020 -ms
Rundschreiben**

Achtung! Vermehrte Kontrollen durch die Hauptzollämter erwartet

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass – ausgelöst durch die in den vergangenen Wochen im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Missstände in der Fleischwirtschaft – **in den kommenden Tagen mit Kontrollen der Zollbehörden (FKS) und auch noch einmal der Arbeitsschutzbehörden in der Landwirtschaft zu rechnen** ist. Denn leider wird die Beschäftigung ausländischer Saisonkräfte in der Landwirtschaft immer wieder mit der Unterbringung und Beschäftigung von Leiharbeitern in der Fleischwirtschaft gleichgesetzt. Seitens der SPD wird zum Schutz der Saisonarbeiter derzeit **intensiv eine stärkere Kontrolle** durch die FKS und die Arbeitsschutzbehörden gefordert. Insbesondere Betriebe, die in größerem Umfang Saisonkräfte aus Osteuropa beschäftigen, müssen in den nächsten Tagen mit einer Kontrolle rechnen.

Bitte überprüfen Sie vorsorglich für Ihren Betrieb die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben (Mindestlohn, Arbeitszeitgesetz, Aufzeichnung der Arbeitszeit u.a.) sowie der Auflagen für Unterkünfte und Infektionsschutz.

Einreise aus Drittländern

Mit Rundschreiben vom 10.06.2020 hatten wir Sie über die seit gestern geltenden Regelungen für die Einreise und Beschäftigung ausländischer Saisonkräfte auf Grundlage des Konzeptpapiers des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 10. Juni 2020 informiert.

Danach ist Saisonarbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten ab dem 16. Juni 2020 wieder eine Einreise auf dem Luft- und Landweg gestattet, eine vorherige

Anmeldung bei der Bundespolizei ist nicht mehr erforderlich. Für Staatsangehörige aus Drittstaaten sollen die jeweils gültigen Einreisebestimmungen gelten. Ob diese auch die Einreise Studierender zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Saisontätigkeit gestatten, war zunächst unklar.

Auf Nachfrage unseres Gesamtverbandes hat das **BMEL** in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nunmehr **mitgeteilt, dass auch Drittstaatsangehörige zur Aufnahme einer Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft nach Deutschland einreisen dürfen.** Voraussetzung ist, dass die maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Eine Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft ist Drittstaatsangehörigen aufenthaltsrechtlich – auch ungeachtet der Corona bedingten Einschränkungen – nur ausnahmsweise gestattet.

Zur Zeit ist sie nur Studierenden, z.B. aus der Ukraine, für längstens drei Monate pro Jahr und nur während der Semesterferien erlaubt. Ein Drittstaatenabkommen, das die Möglichkeiten für die Betriebe erweitern würde, ist bisher nur mit Georgien geschlossen worden. Erste Vermittlungen von georgischen Saisonkräften werden voraussichtlich erst im Jahr 2021 erfolgen.

Unabhängig vom Herkunftsland der Saisonkräfte sind die in unserem Rundschreiben vom 10.06.2020 genannten Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen strikt einzuhalten.

Ihr Team vom WLAV